



Sitzung vom

15. Oktober 2024

Mitgeteilt den

16. Oktober 2024

Protokoll Nr.

817/2024

Kraftwerk Pintrun AG (PIN)

Anordnung provisorischer Massnahmen nach Art. 47 BWRG betreffend den Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun ab dem 1. Dezember 2024

Genehmigung

– Im Ausstand von Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen –

I. Ausgangslage

1. Die Gemeinde Trin räumte im Jahr 1942 der damaligen Patvag AG das Recht für die Nutzung der Wasserkraft des Flembachs zur Stromproduktion im Kraftwerk Pintrun (KW Pintrun) ein. Das Nutzungsrecht wurde später auf die Axpo Hydro Surselva AG (AHS), eine Tochtergesellschaft der Axpo AG (Axpo), übertragen. Das KW Pintrun ging 1944 in Betrieb. Die AHS nutzt seither die Wasserkräfte des Flembachs zur Erzeugung von elektrischer Energie. Dazu betreibt sie eine Wasserentnahme am Stausee Pintrun (auch Stausee Isla genannt) sowie unterhalb des Staudamms eine Fassung mit Pumpstation, in welcher Quellwasser in den Stausee gepumpt wird. Die Anlage verfügt über ein Staubecken mit einem Nutzvolumen von 23 000 m³, weist eine installierte Leistung von rund 6,5 Megawatt (MW) sowie eine durchschnittliche jährliche Stromproduktion von ca. 30 Gigawattstunden (GWh) auf. Das bestehende Nutzungsrecht endet am 30. November 2024.
2. Mit Beschluss von 21. August 2018 (Prot. Nr. 633/2018) verfügte die Regierung die Restwassersanierung nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20). Die saisonale abgestufte Restwasserabgabe ab der Wasserfassung des Stauwehrs

Pintrun beträgt derzeit zwischen 80 l/s und 165 l/s. Dieser Restwassersanierungsvorschlag wurde von der einberufenen Arbeitsgruppe (Runder Tisch) mit Vertretern der AHS, der kantonalen Amtsstellen, der Konzessionsgemeinde Trin, der Umweltverbände WWF und Pro Natura sowie dem Kantonale Fischereiverband erarbeitet.

3. Die Voruntersuchung mit Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe wurde von der Regierung am 12. Februar 2024 (Prot. Nr. 108/2024) genehmigt. Gestützt darauf wurde der UVB erstellt. Die neue Wasserrechtsverleihung wurde von der Gemeindeversammlung Trin am 27. Mai 2024 genehmigt. Gleichzeitig stimmte sie der Heimfallverzichtvereinbarung mit der AHS und dem Kanton Graubünden zu und erteilte die entsprechenden Kreditbeschlüsse. Die bei der Neukonzessionierung ebenfalls involvierte Gemeinde Bonaduz wird voraussichtlich am 9. Februar 2025 über die neue Wasserrechtsverleihung abstimmen (Urnenabstimmung). Weil das neue Nutzungsrecht die Gewässerhoheit der Gemeinde Bonaduz auch im untergeordneten Mass betrifft, ist ein solcher Entscheid erforderlich.
4. Im Rahmen der Heimfallverhandlungen einigten sich die Gemeinde Trin, der Kanton Graubünden und die AHS darauf, das KW Pintrun auf der Grundlage einer partnerschaftlichen Lösung im Rahmen einer eigenständigen Kraftwerkgesellschaft als Partnerwerk zu betreiben. Dazu wurde zwischen diesen Parteien ein sog. Termsheet ausgearbeitet und verabschiedet. Die Regierung stimmte diesem am 6. Februar 2024 (Prot. Nr. 81/2024) zu. Ein Eckwert aus diesem Termsheet bildet die Gründung der Kraftwerk Pintrun AG (PIN). PIN soll nach dem Konzessionsablauf ab Dezember 2024 das KW Pintrun weiterbetreiben.
5. Am 24. Juni 2024 reichten die künftigen Aktionäre namens der erst noch zu gründenden Kraftwerk Pintrun AG dem Kanton ein Gesuch um Anordnung provisorischer Massnahmen betreffend den Weiterbetrieb des KW Pintrun ab dem 1. Dezember 2024 ein.
6. Im August 2024 wurde die Kraftwerk Pintrun AG gegründet.

7. Die Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Trin sowie die weiteren Grundlagen liegen vor und wurden am 18. September 2024 von der PIN beim Kanton zur Genehmigung eingereicht. Ausstehend ist die Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Bonaduz. Das Neukonzessionierungsprojekt sieht in den ersten Jahren der neuen Konzessionsperiode einen unveränderten Weiterbetrieb des KW Pintrun mit den bestehenden Anlageteilen vor. Ein Anlagenausbau oder eine umfassende Erneuerung der bestehenden Kraftwerksanlageteile ist erst später angedacht.
8. Die rechtskräftige Genehmigung der neuen Wasserrechtsverleihung per 1. Dezember 2024 durch die Regierung wird bis zum Ablauf der bestehenden Konzession nicht vorliegen. Entsprechend ist die Prüfung der Anordnung einer Übergangsregelung für den Weiterbetrieb im Sinne des Gesuchs vom 24. Juni 2024 erforderlich.

II. Vernehmlassungen

1. Am 10. Juli 2024 wurde die verwaltungsinterne Vernehmlassung betreffend das Gesuch (Weiterbetrieb) vom 24. Juni 2024 gestartet. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Fachstellen Stellungnahmen eingereicht:
 - Tiefbauamt (TBA), 19. Juli 2024;
 - Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 24. Juli 2024;
 - Amt für Raumentwicklung (ARE), 6. August 2024;
 - Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 12. August 2024;
 - Amt für Energie und Verkehr (AEV), 20. August 2024;
 - Amt für Natur und Umwelt (ANU), 21. August 2024.
2. Die Gemeinden Trin und Bonaduz reichten zum Vorhaben keine Stellungnahme ein.
3. Auf den Inhalt des Gesuchs sowie der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

III. Erwägungen

1. Gegenstand des Gesuchs vom 24. Juni 2024 bildet die Anordnung provisorischer Massnahmen für den Weiterbetrieb des KW Pintrun nach Ablauf der bestehenden Konzession (30. November 2024). Die Gesuchstellenden beantragen, dass das KW Pintrun ab dem 1. Dezember 2024 und bis zum Inkrafttreten der neuen Wasserrechtsverleihung (längstens für drei Jahre, d.h. bis längstens zum 30. November 2027) grundsätzlich gemäss den Bestimmungen der Konzession vom 27. Januar 1942 weiterbetrieben werden darf. Die Nutzungsberechtigte soll im Rahmen der Übergangsregelung, wie auch mit der neuen Wasserrechtsverleihung, die PIN werden. Weiter seien Dotierwasserabgaben für die Dauer der provisorischen Massnahmen entsprechend den Mindestrestwassermengen nach Art. 31 Abs. 1 GSchG wie folgt festzulegen:
 - Ganzjährig 380 l/s ab Stauwehr Pintrun;
 - Ganzjährig 425 l/s ab Pumpstation 2.

2. Durch die Übergangsregelung ändern sich die wasserrechtlich verliehenen Eckwerte der heutigen Kraftwerksanlage bzw. der neu zu verleihenden Nutzungsrechte (wie Koten der Wasserentnahmen und -rückgaben, Ausbauwassermenge etc.) nicht. Ebenso sollen der Umfang und die Modalitäten (einschliesslich der wirtschaftlichen Leistungen) für die Nutzung ab dem 1. Dezember 2024 bis zum Inkrafttreten der neuen Konzession sich – vorbehältlich der gemäss Ziff. III.1 erwähnten Aspekte – nach der heute geltenden Wasserrechtsverleihung vom 27. Januar 1942 richten.

3. Gemäss Art. 47 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) trifft die Regierung nach Anhörung der Gemeinden von Amtes wegen oder auf entsprechendes Begehren die provisorischen Massnahmen, sofern die Modalitäten für die Wasserkraftnutzung im Hinblick auf den Ablauf einer Konzession noch nicht festgelegt sind, die den Weiterbetrieb erlauben und die einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand erhalten oder gefährdete Interessen wahren.

4. Die vorgeschlagene Übergangsregelung gemäss Gesuch vom 24. Juni 2024 (vgl. Ziff. III.1) wird von den kantonalen Fachbehörden folgendermassen beurteilt:
- a) Das AEV hält in seiner Beurteilung vom 20. August 2024 fest, dass mit dem Weiterbetrieb des KW Pintrun nach dem Ablauf der bestehenden Konzession am 30. November 2024 eine rationelle und zweckmässige Nutzung der Wasserkraft möglich sei. Weil die PIN die künftige Nutzungsberechtigte sein werde, sei es zielführend, dass diese Gesellschaft bereits für die Übergangsregelung (ab dem 1. Dezember 2024 bis zum Inkrafttreten der neuen Konzession, jedoch bis längstens zum 30. November 2027) die Nutzungsberechtigte für den Betrieb des KW Pintrun werde. Gegen die vorgeschlagenen Restwassermengen habe das AEV keine Einwände, diese entsprächen schliesslich dem Beschluss der Regierung (Regierungsbeschluss vom 21. August 2018 [Prot. Nr. 633/2018]). Aus den obengenannten Gründen könne dem Gesuch aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.
 - b) Das AJF bringt keine Einwände gegen die provisorischen Massnahmen nach Art. 47 BWRG betreffend den Weiterbetrieb des KW Pintrun ab dem 1. Dezember 2024 (vgl. Stellungnahme vom 12. August 2024) vor. Gemäss AJF dürfe die Anordnung von provisorische Massnahmen kein Präjudiz für die neue Konzession darstellen (betrifft vor allem Restwassermengen).
 - c) Mit Stellungnahme vom 21. August 2024 hält das ANU fest, dass die erforderlichen Mindestrestwassermengen bezüglich Gewässerökologie und des Landschaftsbildes in einer umfangreichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Konzessionsgenehmigungsverfahrens geklärt würden. Das ANU akzeptiere die vorgeschlagene Lösung mit der ganzjährigen Abgabe der Dotierwassermengen gemäss Art. 31 Abs. 1 GSchG über einen Zeitraum von 3 Jahren im Sinne einer Übergangsregelung. Diese Akzeptanz habe keine präjudizierende Wirkung.

- d) Mit Stellungnahme vom 24. Juli 2024 teilt das AWN mit, dass aus Sicht der Naturgefahren und Walderhaltung keine Einwände bestehen würden. Das AWN weise jedoch in Bezug auf die Walderhaltung – wie bereits in seiner Stellungnahme zum Pflichtenheft UVB – darauf hin, dass die erdverlegte Druckleitung abschnittsweise bewaldete Fläche quere. In derselben Schneise verlaufe auch die Hochspannungsfreileitung von und zur Kraftwerkzentrale. Es würden keine Kenntnisse über Rodungsbewilligungen oder Niederhalteservituten aus den 1940er Jahren vorliegen. Im Rahmen der ordentlichen Neukonzessionierung des KW Pintrun solle für diese Schneise eine forstrechtliche Regelung gefunden werden, allenfalls in Form eines Niederhalteservituts. Für den provisorischen Weiterbetrieb des KW sei eine solche forstrechtliche Regelung nicht zwingend.
 - e) Das ARE und das TBA haben keine Bemerkungen oder Auflagen im vorliegenden Verfahren vorgebracht.
5. Aus Sicht der Regierung gilt es bei der Beurteilung des Gesuchs um Anordnung provisorischer Massnahmen betreffend den Weiterbetrieb insbesondere Folgendes festzuhalten:
- a) Ein Sachverhalt im Sinne von Art. 47 BWRG liegt aufgrund der zeitlich knappen Verhältnisse betreffend Genehmigung der neuen Konzession vor. Die bestehende Konzession für das KW Pintrun läuft am 30. November 2024 ab. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es für die PIN nicht möglich, über eine rechtskräftig genehmigte, neue Wasserrechtsverleihung zu verfügen. Damit der Weiterbetrieb des KW gewährleistet werden kann, bedarf es einer Übergangsregelung. Die beantragten provisorischen Massnahmen sollen bis auf Inkrafttreten der neuen Wasserrechtsverleihung (bis längstens drei Jahre, d.h. bis längstens zum 30. November 2027) gelten. Während dieser Übergangszeit soll eine neue Wasserrechtsverleihung durch die Regierung genehmigt werden können. Das Gesuch dazu wurde bereits durch die Gemeinde Trin eingereicht. Die beantragte Dauer der Übergangslösung ist aus Sicht der Regierung angemessen. Diese ist mit Art. 58a

Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) vereinbar.

- b) Was die Restwassermengen betrifft, so hat die Regierung im Beschluss vom 21. August 2018 (Prot. Nr. 633/2018) betreffend die Restwassersanierung des KW Pintrun nach Art. 80 GSchG bereits zur Kenntnis genommen, dass, für den Fall, in welchem nach Ablauf der geltenden Konzession (am 30. November 2024) für das KW Pintrun keine nahtlose Erneuerung der Wasserrechte erreicht werden kann, eine übergangsweise Dotierwasserabgabe von mindestens 300 l/s ganzjährig zu erfolgen hätte. Die im Gesuch vom 24. Juni 2024 beantragte Übergangsregelung berücksichtigt die in der Restwasserverfügung vom 21. August 2018 (Prot. Nr. 633/2018) festgehaltenen Bestimmungen betreffend einer allfälligen Übergangsregelung nach Ablauf der bestehenden Konzession. Diese Mindestdotierung wird mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung eingehalten und ist – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen, kantonalen Fachstellen (vgl. Ziff. III.5) – nicht zu beanstanden.

Mit der ganzjährigen fixen Dotierwassermenge von 380 l/s ab der Wasserfassung des Stauwehrs Pintrun und von 425 l/s ab Pumpstation 2 wird bis zur definitiven Restwasserfestlegung im Rahmen der Neukonzessionierung eine vereinfachte, jedoch mengenmässig im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GSchG angemessene Restwassermenge festgelegt. Die Festlegung der definitiven Dotierung im Zeitraum nach der Übergangsregelung (spätestens ab 1. Dezember 2027) ist im Rahmen der Neukonzessionierung festzulegen (Art. 31 ff. GSchG). Die Festlegung der Restwassermenge für die Übergangsregelung stellt für die zukünftige Festlegung der Restwasserdotierung im Rahmen der Neukonzessionierung kein Präjudiz dar.

- c) Gestützt auf die Ausführungen der Gesuchstellenden sowie die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen gelangt die Regierung zum Schluss, dass die Anträge gemäss Gesuch vom 24. Juni 2024 genehmigt werden können. Dieses Vorgehen in Bezug auf die Restwassermengen stellt sowohl ökologisch als auch ökonomisch eine ausgewogene Lösung dar.

- d) Die Wasserentnahmebewilligung bleibt unverändert für die Wasserfassung ab Stauwehr Pintrun und für die Wasserfassung Pumpstation 2 und kann gemäss Art. 29 ff. GSchG bis zum Inkrafttreten der neuen Wasserrechtsverleihung (bis längstens zum 30. November 2027) an die PIN erteilt werden.

Vorliegend kann offengelassen werden, ob die hier zu verfügenden Auflagen im Rahmen der bereits erteilten Bewilligung ergehen, die erteilte Bewilligung in Wiedererwägung zu ziehen ist oder ob es sich um eine neue, eigenständige Bewilligung handelt. Entscheidend ist einzig, dass die Auflagen in zeitlicher Hinsicht klar abgegrenzt werden. Diesbezüglich kann darauf hingewiesen werden, dass für die Wasserfassung ohnehin eine klar befristete Sanierungspflicht in Bezug auf den Fischschutz besteht. Dieser Beschluss (Regierungsbeschluss vom 15. März 2022, Prot. Nr. 213/2022) mit den entsprechenden Anordnungen und Auflagen gilt unverändert ab 1. Dezember 2024 für die Kraftwerk Pintrun AG.

6. Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, die für die Behandlung der Gesuche entstehenden Kosten der Gesuchstellerin bzw. der Konzessionärin zu belasten. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Verwaltungsaufwands sowie der Gebührenhöhe vergleichbarer Gesuche erweist sich vorliegend eine Verwaltungsgebühr von 1200 Franken als angemessen.

IV. Beschluss

Nach Prüfung des Gesuchs vom 24. Juni 2024, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 47 und Art. 52 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Genehmigung der Übergangsregelung

- 1.1 Die Übergangsregelung für den Weiterbetrieb des KW Pintrun ab dem 1. Dezember 2024 bis zum Inkrafttreten der neuen Wasserrechtsverleihung (bis längstens zum 30. November 2027) gemäss Gesuch vom 24. Juni 2024 wird im Sinne der nachfolgenden Anordnungen genehmigt.
- 1.2 Die Wasserentnahmebewilligung für das KW Pintrun an der Wasserfassung ab Stauwehr Pintrun und an der Wasserfassung Pumpstation 2 bleibt unverändert und wird im Sinne einer Übergangsregelung nach Art. 47 BWRG über das Konzessionsende am 30. November 2024 bis zum Inkrafttreten der neuen Wasserrechtsverleihung (bis längstens zum 30. November 2027) unter folgenden Auflagen der Kraftwerk Pintrun AG erteilt:
 - 1.2.1 Ab dem 1. Dezember 2024 sind ab der Wasserfassung des Stauwehrs Pintrun nach Art. 31 ff. GSchG ganzjährig 380 l/s Dotierwasser abzugeben. Diese Übergangsregelung ist bis zum Inkrafttreten der neuen Wasserrechtsverleihung (bis längstens zum 30. November 2027) befristet.
 - 1.2.2 Ab dem 1. Dezember 2024 sind ab der Wasserfassung Pumpstation 2 nach Art. 31 ff. GSchG ganzjährig 425 l/s Dotierwasser abzugeben. Diese Übergangsregelung ist bis zum Inkrafttreten der neuen Wasserrechtsverleihung (bis längstens zum 30. November 2027) befristet.
 - 1.2.3 Die Festlegung der Restwasserabgaben für die Dauer der neuen Konzession wird im Rahmen der Neukonzessionierung erfolgen. Die vorliegenden für die Übergangsregelung festgelegten Restwasserabgaben bilden kein Präjudiz für die zukünftige Beurteilung der Restwasserabgaben.
 - 1.2.4 Die Anordnungen samt Auflagen in Bezug auf den Fischschutz am Stauwehr "Pintrun" gemäss Regierungsbeschluss vom 1. September 2015 (Prot. Nr.

769/2015) gelten unverändert und sind ab dem 1. Dezember 2024 durch die Kraftwerk Pintrun AG umzusetzen.

- 1.3 Eine Verlängerung der Übergangsregelung ab dem 30. November 2027 ist nur bei Vorliegen sachlich zwingender, nicht vorhersehbarer Gründe möglich. Eine allfällige Fristverlängerung bedarf zwingend einem formellen Gesuch zu Händen des Kantons und dessen Genehmigung.

2. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüfungsgebühr	Fr.	1200.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>220.00</u>
Total	Fr.	<u>1420.00</u>

gehen zu Lasten der Kraftwerk Pintrun AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

– Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr.	1200.00
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	220.00

3. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel

beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

5. Mitteilung an:

- Kraftwerk Pintrun AG, c/o Gemeindeverwaltung Trin, Via Principala 59, 7014 Trin (A-Post Plus)
- Gemeinde Trin, Via Principala 59, 7014 Trin (A-Post Plus)
- Gemeinde Bonaduz, Hauptstrasse 25, 7402 Bonaduz (A-Post Plus)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Staatsarchiv
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin